

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 480) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Todenbüttel vom 05. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertageseinrichtung werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung des Früh- und Mittagsdienstes und der Nachmittagsbetreuung (ab 01.08.2022) eine 10er-Karte in der Kindertageseinrichtung zu erwerben.

Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gemeinde Todenbüttel bezuschusst das Mittagessen mit 1,50 € je Essen. Der Zuschuss ist in der nachfolgenden Pauschale bereits berücksichtigt. Grundlagen für die Berechnung der Essenspauschale sind:

- jährliche im Zusammenhang mit dem Mittagessen entstehende Kosten

- am Essen teilnehmende Kinder
- Zuschuss von 1,50 € der Gemeinde Todenbüttel
- Öffnungstage der Kindertageseinrichtung
(abzüglich von zehn Tagen aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen der Abwesenheit)

(2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	72,39 €
4 Tage/Woche	57,91 €
3 Tage/Woche	43,43 €
2 Tage/Woche	28,95 €
1 Tag/Woche	14,48 €

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 39,50 € in der Kindertageseinrichtung zu erwerben.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.

§ 4

Sozialstaffel/Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 5

Entstehung der Gebühren

(1) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach § 1 entsprechend. Ferien der Kindertageseinrichtung gelten nicht als Unterbrechung. Die Gebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Streik im öffentlichen Dienst) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel vom 29.04.2022 außer Kraft.

Todenbüttel, den 13.12.2022

gez.

(L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)